



Leiterin der Dienststelle Kontrolle und öffentliches Auftragswesen
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

Brüssel, 20. Dezember 2013

Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Frau X,

ich nehme Bezug auf die ex post-Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) am 21. Juni 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens beim HABM im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass alle Akten betreffend die Auftragsvergabe von der Verwaltung zehn Jahre nach dem Abschluss des jeweiligen Vorgangs aufbewahrt werden. Danach werden Unterlagen in Papierform vernichtet, während vorgeschriebene Rechtsdokumente in elektronischer Form auf Dauer in SAP archiviert werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden können, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

Wir stellen fest, dass für die Aufbewahrung elektronischer Akten keine Höchstaufbewahrungsfrist festgelegt worden ist. Die recht lange Aufbewahrungsfrist für Akten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren kann nicht als für Finanzkontroll- oder Auditzwecke oder alle denkbaren Rechtsmittel erforderlich angesehen werden. Wir fordern das HABM daher auf, gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung³ kürzere Aufbewahrungsfristen festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen wurde für die Akten erfolgreicher Bieter eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren als angemessen betrachtet, während für nicht erfolgreiche Bieter eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren als angemessen galt.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten⁴ und fordern das HABM daher auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge diese Aufbewahrungsfrist festzulegen.

2. Datenübermittlungen. In diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten werden an die zuständigen Mitarbeiter in der Dienststelle Finanzen und Beschaffungswesen des HABM, an die Mitglieder von Eröffnungs- und Bewertungsausschüssen sowie auf Ersuchen an den Justitiar des HABM, die interne Auditabteilung des HABM oder den Europäischen Rechnungshof und OLAF übermittelt. Externe Sachverständige können als Mitglieder des Bewertungsausschusses an Vergabeverfahren beteiligt sein.

Die Datenübermittlungen an die zuständigen Mitarbeiter des Amtes können als für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren erforderlich gelten, wohingegen die Übermittlungen an den Rechnungshof und OLAF als für die rechtmäßige Erfüllung der Prüfungs- bzw. Aufsichtsaufgaben erforderlich betrachtet werden können. Damit Artikel 7 der Verordnung in vollem Umfang Genüge getan werden kann, empfiehlt der EDSB, alle Empfänger an ihre Pflicht zu erinnern, empfangene Daten nicht zu anderen Zwecken als denen zu verwenden, zu denen sie übermittelt wurden.

Die Übermittlungen an die externen Mitglieder des Bewertungsausschusses sind vor dem Hintergrund von Artikel 8 und 9 der Verordnung zu beurteilen, d. h. danach, ob sie nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 94/56/EG⁵, erlassen wurden, also danach, ob sie in der EU niedergelassen sind.

Die Übermittlungen an in der EU niedergelassene externe Sachverständige können als für die Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung erforderlich gehalten werden, während die Übermittlungen an nicht in der EU niedergelassene Experten gemäß Artikel 9 Absatz 6

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁴ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Leitung aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Buchstabe b der Verordnung als zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich angesehen werden können. Die Bieter sollten auf jeden Fall in der jeweiligen Aufforderung zur Angebotsabgabe auf die mögliche Verarbeitung ihrer Daten durch externe Sachverständige hingewiesen werden.

3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der Meldung ist zu entnehmen, dass die betroffene Person durch Datenschutzklauseln in Leistungsbeschreibungen und Verträgen informiert wird (Punkt 24 von Anhang I bzw. Punkt 1.9 von Anhang III).

Der EDSB stellt fest, dass in beiden Dokumenten Angaben zu den Datenempfängern, zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie zur Datenaufbewahrungsfrist fehlen und die Informationen über die Rechte betroffener Personen eher irreführend sind.

Damit Artikel 11 und 12 der Verordnung in vollem Umfang Genüge getan werden kann, empfiehlt der EDSB, die fehlenden Angaben in die jeweiligen Dokumente aufzunehmen und die Informationen über das Recht auf Auskunft und Berichtigung folgendermaßen klarer zu fassen:

- Als Adressat von Ersuchen um Auskunft und Berichtigung wird nicht mehr der DSB des HABM, sondern der für die Verarbeitung Verantwortliche genannt;
- in der der Leistungsbeschreibung beigefügten Datenschutzklausel wird die Einschränkung des Rechts auf Berichtigung nach der Angebotseröffnung gemäß Artikel 112 der Haushaltsordnung⁶ ausdrücklich erwähnt;
- in der Datenschutzklausel für die Verträge ist nicht mehr die Rede von den Rechten der Auftragnehmers, da diese mit der Verarbeitung der Daten des Bieters durch den externen Sachverständigen nichts zu tun haben.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das HABM sollte insbesondere

- die Aufbewahrungsfrist für Akten erfolgreicher Bieter auf höchstens sieben Jahre kürzen;
- die Aufbewahrungsfrist für Akten nicht erfolgreicher Bieter auf höchstens fünf Jahre kürzen;
- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- gewährleisten, dass alle internen Empfänger an die in Artikel 7 Absatz 3 vorgeschriebene Zweckbindung erinnert werden;

⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

- die Informationen in der der Leistungsbeschreibung und dem Vertrag beigefügten Datenschutzklausel in der oben dargestellten Weise überarbeiten.

Das HABM wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

(gezeichnet)

Kopie: Gregor SCHNEIDER, Datenschutzbeauftragter - HABM

Eduardo GISPERT, stellvertretender Datenschutzbeauftragter - HABM